

Das Verhältnis von Staat und Religionsgemeinschaften

September 2010

Mitglieder und AutorInnen der Kommission

Claudia Bosse (LAK Frauen)

Sepp Dürr (kulturpolitischer Sprecher der Landtagsfraktion)

Ulrike Gote (religionspolitischer Sprecherin der Landtagsfraktion)

Ingeborg Hubert (LAK ChristInnen)

Dieter Janecek (Landesvorsitzender)

Fabian Lieke (Grüne Jugend)

Julian Mehnle (LAK Demokratie & Recht)

Bernd Pfitzner (LAK ChristInnen)

Kerstin Täubner-Bennicke (LAK ChristInnen)

Doris Wagner (LAK Frauen)

bis August 2010: Sepp Daxenberger (Fraktionsvorsitzender)

Präambel

Die religiöse Landschaft Bayerns hat sich in den letzten Jahrzehnten verändert. Neben den KatholikInnen und ProtestantInnen, die zusammen etwa drei Viertel der Bevölkerung im Freistaat ausmachen, leben heute rund 300 000 Muslima und Muslime in Bayern. In einem Dutzend der bayerischen Städte florieren jüdische Gemeinden. Rund ein Fünftel der Bevölkerung gehört entweder einer weiteren Religionsgemeinschaft an oder versteht sich als konfessionslos.

Doch darüber hinaus verändert sich auch die religiöse Praxis: Die Grenzen zwischen den Religionen verschwimmen immer mehr. Das Subjekt rückt zunehmend in den Vordergrund der religiösen Erfahrung. Diese Tendenz widerspricht auch der gängigen Vorstellung, dass die Religion im 21. Jahrhundert aus der Gesellschaft verschwinde. Tatsächlich verschiebt sie sich vielmehr von dem Institutionellen ins Private.

Wie schwierig es ist, diese neuen Gegebenheiten in der Religionspolitik umzusetzen, mussten auch wir als bayerische Grüne feststellen:

Die Diskussion zu religiösen Symbolen auf der Landesdelegiertenkonferenz in Augsburg 2008 hat das breite Meinungsspektrum sichtbar gemacht, das bei uns Grünen zu diesem Thema vorhanden ist. Um eine konstruktive Debatte fortzuführen, wurde auf der darauf folgenden LDK in Rosenheim beschlossen, ab 2009 eine Kommission einzurichten, die sich mit dem Verhältnis des Staates zu Religionsgemeinschaften in Bayern befassen soll.

Ziel war eine breite fachliche Auseinandersetzung mit dem Thema sowie der Versuch einer Positionsbestimmung als Grundlage für die künftige programmatische Arbeit der Grünen. Die endgültigen Ergebnisse dieser fast zweijährigen Arbeit wollen wir als Kommission mit diesem Abschlussbericht darlegen.

Die inhaltlichen Schwerpunkte lagen vor allem in den Bereichen, in denen der Freistaat eine direkte Entscheidungskompetenz besitzt (z.B. Religionsunterricht). Andere Themen konnten wir in unseren Diskussionen nur streifen, wie z.B. das kirchliche Tarifrecht.

Bei aller Meinungsvielfalt hat sich als Konsens ergeben, dass wir uns als Grüne für die Verwirklichung der grundgesetzlich garantierten Religionsfreiheit stark machen müssen. Dies gilt sowohl für die positive Religionsfreiheit, also das Recht auf die ungehinderte Ausübung der Religion in der Öffentlichkeit, aber auch für die negative Religionsfreiheit, die vor ungewollter religiöser Vereinnahmung oder vor Bloßstellung schützt.

Wir sind uns darüber hinaus auch einig, dass alle Religionsgemeinschaften die durch das Grundgesetz verbürgten Grundrechte und Werte anerkennen müssen. Dazu gehören die Geschlechtergerechtigkeit sowie das Verbot der Diskriminierung auf Grund von ethnischer

Zugehörigkeit, Herkunft und sozialem Stand, sexueller Identität, religiöser Zugehörigkeit oder politischer Meinung.

Wir haben diese Ziele in alle behandelten Themenfeldern eingearbeitet. Eine Religionspolitik, die auf diesen Werten beruht, kann einen wegweisenden Konsens für alle schaffen – egal welcher religiöser Überzeugung oder Zugehörigkeit.

1. Grundsätze

Bei allen Positionen haben wir uns an den folgenden Grundsätzen orientiert:

Schutz der positiven und negativen Religionsfreiheit

Der demokratische Rechtsstaat respektiert und schützt das Recht der Einzelnen, sich eine eigene religiöse oder weltanschauliche Überzeugung zu bilden, diese zu leben und frei zu gestalten. Gleichermaßen schützt der Rechtsstaat das Recht der Einzelnen, keiner Religion oder Weltanschauung anzugehören.

Wohlwollende Neutralität des Staates

Für den Staat gilt es, sich in weltanschaulichen und religiösen Fragen wohlwollend neutral zu verhalten und zu präsentieren. Das betrifft staatliche Veröffentlichungen gleichermaßen wie das Handeln der Verwaltungen oder die Gestaltung staatlicher Räumlichkeiten.

Gleichbehandlung aller Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften

In einem weltanschaulich neutralen und demokratischen Staat werden alle anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften als gleichwertig angesehen. Es findet keine Bewertung und keine inhaltliche Einmischung statt.

Er lässt Raum für diese Gemeinschaften, sich im öffentlichen Leben darzustellen und zu entfalten. Im Gegenzug fordert der Rechtsstaat, dass diese Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften das Grundgesetz und die in ihm verbürgten Grundrechte und Werte anerkennen.

Anerkannte Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften spielen in unserer Zivilgesellschaft eine besondere Rolle für soziale und kulturelle Belange. Es ist Aufgabe des Staates, Rahmenbedingungen zu setzen, innerhalb derer die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sich bewegen können. Dazu zählen unter anderem rechtliche Sicherheit, finanzielle Regelungen oder die Möglichkeit, Räume und Gebäude zu mieten, zu erwerben oder zu errichten.

Bei diesen staatlichen Regelungen werden alle anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften gleich behandelt.

Gleichzeitig hat der Staat die Pflicht, rechtliche Kriterien aufzustellen, nach welchen religiöse und weltanschauliche Gruppierungen als anerkannte Gemeinschaften gelten und unter welchen Bedingungen sie nicht darunter fallen.

Ablösung der besonderen Rechte der christlichen Kirchen

In Deutschland gilt laut Grundgesetz die organisatorische und inhaltliche Trennung von Staat und Kirchen. Diese ist eine grundlegende Voraussetzung für die Gleichbehandlung aller anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in unserer Gesellschaft.

Eine deutliche Entflechtung der derzeitigen Beziehungen zwischen dem Staat und den christlichen Kirchen ist daher nötig.

2. Rechtliche Regelungen

Wir setzen uns für eine deutlichere Trennung von Staat und Kirchen ein. Dies ergibt sich für uns vor allem aus grundsätzlichen Erwägungen, aber auch aus der eingangs erwähnten Veränderung der religiösen Landschaft, die eine Neubewertung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirchen erfordert.

Historisch gewachsene Verflechtungen und vertragliche Regelungen bedürfen einer Überprüfung. In Anbetracht der heutigen gesellschaftlichen Verhältnisse erscheinen viele von ihnen nicht mehr angemessen.

Regelungen aus dem Konkordat

Das Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern ist ein völkerrechtlicher Vertrag. Dieser kann weder einfach abgeschafft noch einseitig aufgekündigt werden. Verhandlungslösungen sind notwendig. Dies gilt in gleicher Weise für die entsprechenden Verträge mit anderen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften.

Zur Entflechtung und Neuregelung bedarf es Verhandlungen zwischen dem Freistaat Bayern und den christlichen Kirchen. Diese müssen die Entwicklungen in unserer Gesellschaft berücksichtigen und zum Ziel haben, die besonderen Rechte der christlichen Kirchen schrittweise abzulösen. Ein völkerrechtlicher Vertrag mit einer Religionsgemeinschaft erscheint uns allerdings nicht mehr zeitgemäß und zudem wenig praktikabel. Wir befürworten daher eine Überführung der konkordatären Regelungen in einen öffentlich-rechtlichen Staatskirchenvertrag entsprechend den Verträgen mit anderen Religionsgemeinschaften.

Kriterien für die Gleichbehandlung der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften

Grundsätzlich stellt sich die Frage, wie die Gleichbehandlung aller Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften vor dem Hintergrund ihrer sehr verschiedenen Organisationsformen gewährleistet werden kann. Derzeit wird als Kriterium die Anerkennung als „Körperschaft des öffentlichen Rechtes“ herangezogen. Schwierigkeiten bei der Anerkennung von Gemeinschaften, die anders als die christlichen Kirchen organisiert sind – dies betrifft aktuell vor allem die muslimischen Glaubensrichtungen – führen hierbei oft zu einer faktischen Ungleichbehandlung mit ganz praktischen Problemen.

Die vom Grundgesetz vorgesehene Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechtes stößt an ihre Grenzen und bedarf hier einer funktionalen Neudefinition. Darüber hinaus sind für die Anerkennung der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften neue Kriterien zu entwickeln.

Sonstige Rechtliche Grundlagen

Im Übrigen schlagen wir vor, die vom Grundgesetz zitierten Artikel 136-139 und 141 der Weimarer Reichsverfassung in angepasster Form als reguläre Artikel in das Grundgesetz zu übernehmen.

Rechte der Einzelnen

Art. 136 der Weimarer Reichsverfassung als Bestandteil des Grundgesetzes verneint eine grundsätzliche Verpflichtung, "seine religiöse Überzeugung zu offenbaren", führt jedoch weiter aus:

"Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert."

Diese Ausnahme führt in der Praxis – auch durch den Kirchensteuereinzug – zu einem regelmäßigen Bekenntniszwang der Bürgerinnen und Bürger gegenüber Staat und ArbeitgeberInnen. Wir halten dies für nicht tragbar. Einen personalisierten Bekenntniszwang ohne Ausweichmöglichkeit lehnen wir ab.

Eine Prüfung der Zusammenarbeit von Behörden und Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften wird angestrebt, um bessere Lösungen zu finden.

Nicht zu rechtfertigen ist, dass Bürgerinnen und Bürger in Bayern für eine Erklärung zum Austritt aus einer Kirche eine Gebühr zahlen müssen, während durch einen Kircheneintritt keine Kosten entstehen und andere Bundesländer einen kostenfreien Austritt ermöglichen.

Bestattungsrecht

Die Bestattungsriten der einzelnen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sind sehr unterschiedlich. Um Formen jenseits der traditionell-christlichen Bestattung einfacher zulassen zu können, muss das Bestattungsrecht in Bayern liberalisiert werden. Dabei muss beispielsweise über die Verkürzung der Wartezeit vor der Beisetzung auf 24 Stunden genauso nachgedacht werden wie über die Bestattung in Friedwäldern, wenn dies dem Wunsch des Verstorbenen entspricht. In den meisten anderen Bundesländern ist dies längst Realität.

Sonn- und Feiertage und die "Stillen Tage"

Wir setzen uns nicht nur aus religiösen, sondern vor allem auch aus kulturellen, sozialen und arbeitsethischen Gründen für den Schutz von Sonn- und Feiertagen ein. Die Gesellschaft braucht die Sonn- und Feiertage, damit sich die Menschen jenseits von Büro- und Ladenöffnungszeiten ausruhen können. Es muss Zeit für Familie und Freunde, für den Besuch im Gotteshaus, für Sport, Hobbys und Kulturveranstaltungen oder ehrenamtliches Engagement vorhanden sein.

Prinzipiell halten wir den Schutz einiger weniger "Stiller Tage" auch für die Menschen für tolerierbar, die einen Feiertag nicht religiös begehen.

Arbeitsrecht

Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie ihre Einrichtungen gelten als besonders privilegierte Tendenzbetriebe und bilden damit Ausnahmen vom Betriebsverfassungsgesetz, d.h. die Rechte der ArbeitnehmerInnen sind teils stark eingeschränkt. Vor dem Hintergrund der weitreichenden Verbreitung kirchlicher Einrichtungen wie Kindergärten oder Pflegeeinrichtungen, die zu erheblichem Anteil aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, sehen wir das sehr kritisch. Vielerorts sind nicht-kirchliche Träger oben genannter Einrichtungen rar und die Möglichkeiten auf einen anderen Arbeitgeber auszuweichen stark eingeschränkt. Eine Unterordnung unter tendenzbetriebliche Regelungen stellt dort eine große Einschränkung dar.

Sofern für Einrichtungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften öffentliche Fördermittel in Anspruch genommen werden, muss gesichert sein, dass die durch die besonderen Privilegien geltenden Ausnahmen nicht verfassungsrechtlich garantierten Grundrechten widersprechen. Außerdem ist zu überprüfen, wie die „besonderen Privilegien“ durch den allgemeinen Status des Tendenzbetriebes, wie ihn beispielsweise Parteien oder gemeinnützige Vereine innehaben, abgelöst werden können.

Konkordatslehrstühle

An den sieben bayerischen Universitäten gibt es 21 konkordatär gebundene Lehrstühle, bei denen der jeweilige Bischof im Zuge von Berufungsverfahren ein Veto einlegen kann. Die Professorinnen und Professoren auf diesen Lehrstühlen unterrichten Studierende unter anderem in Philosophie, Pädagogik und Politikwissenschaften außerhalb der theologischen Fakultäten. Bei diesen Lehrstühlen sehen wir keinen Grund für ein Mitspracherecht der Katholischen Kirche. Vielmehr unterläuft die Regelung den Diskriminierungsschutz und das grundgesetzlich verbrieft Recht, dass die Religionszugehörigkeit bei der Besetzung von Ämtern keinen Ausschlag geben darf. Wir treten daher für eine Überführung der Lehrstühle in reguläre Lehrstühle ein.

Bischofswahl

Eine weitere unnötige Verflechtung von Staat und Kirche sehen wir in der Regelung, dass die Staatsregierung der Wahl eines bayerischen Bischofs zustimmen muss. Wir sehen darin einen nicht gerechtfertigten Eingriff des Staats in das Recht einer Religionsgemeinschaft, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln. Wir fordern das Ende der Zustimmungspflicht.

3. Religionsunterricht

Das Recht der Religionsgemeinschaften, in den Schulen Religionsunterricht als ordentliches Schulfach abzuhalten, ist grundgesetzlich verbürgt (Art. 7, Abs. 3). Der konfessionelle Religionsunterricht bietet den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, mehr über ihre Religion zu lernen, Religion zu praktizieren und über ganz grundlegende und wichtige Lebensfragen zu sprechen.

Ein wichtiger Auftrag der Schule ist es, Wertebildung zu betreiben, z.B. auch ökologische Bildung und Friedenserziehung. Die gesamte Bildungslandschaft muss darauf ausgerichtet sein, Kindern und Jugendlichen die grundlegenden Werte unserer Gesellschaft zu vermitteln. Auch im konfessionellen Religionsunterricht findet Werteeerziehung statt, aber die Religionen haben kein Wertemonopol. Die Wahl des Unterrichtes soll unabhängig von der individuellen religiösen Überzeugung möglich sein.

Konfessioneller Religionsunterricht

Grundsätzlich müssen im Zuge der Gleichbehandlung alle Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften Zugang zum Religionsunterricht in staatlichen Schulen haben. Seit dem Schuljahr 2009/2010 läuft bayernweit der Modellversuch zum Islamunterricht, in dem frühere Modellversuche ausgeweitet worden sind. Wir fordern gleichberechtigten Unterricht aller anerkannten, für einen Ort relevanten Religionsgemeinschaften. Dazu ist es unter anderem notwendig, ReligionslehrerInnen aller Religionsgemeinschaften universitär auszubilden.

Interreligiöser Unterricht

Religionsunterricht übernimmt auch die Aufgabe, Kindern und Jugendlichen die verschiedenen Religionen und Weltanschauungen nahezubringen. Um direkte Begegnungen und eine Auseinandersetzung miteinander zu ermöglichen könnte zusätzlich ein interreligiöser Religionsunterricht eingeführt werden. An diesem sollten alle anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die an der jeweiligen Schule eine Rolle spielen, beteiligt werden. Möglichkeiten, wie dieser interreligiöse Religionsunterricht abgestimmt und durchgeführt werden kann, müssen geprüft werden.

Ethikunterricht als Wahlpflichtfach

Um der Gleichrangigkeit der Weltanschauungen Rechnung zu tragen, muss der Ethikunterricht als gleichwertige Alternative zum Religionsunterricht im Rahmen eines Wahlpflichtfaches angeboten werden und nicht nur als Ersatzfach. Dies ist in vielen anderen Bundesländern bereits üblich. Hierzu muss auch die universitäre Ausbildung von EthiklehrerInnen verbessert werden.

Berechtigung zur eigenen Entscheidung ab 14 Jahren

In Deutschland wird ab Vollendung des 14. Lebensjahres eine uneingeschränkte Religionsmündigkeit erworben – dies wird auch von den christlichen Kirchen so praktiziert. Wir halten es deshalb für unzulässig, dass Schülerinnen und Schüler in Bayern erst mit der Volljährigkeit über den Besuch des Religions- oder Ethikunterrichts selbst entscheiden können. Wir fordern, dass Eltern nur bis zum Erreichen des 14. Lebensjahrs darüber entscheiden, ob ihre Kinder einen Religions- oder Ethikunterricht besuchen, danach obliegt die Entscheidung den Jugendlichen. In den meisten anderen Bundesländern wird dies bereits so gehandhabt.

4. Finanzierung

Die finanzrechtlichen Verflechtungen spielen eine besondere Rolle im Verhältnis von Staat und Kirchen. Der Staat unterstützt Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften nicht nur organisatorisch beim Einzug ihrer „Mitgliedsbeiträge“ (Kirchensteuer), sondern auch direkt mit Zuschüssen und Subventionen. Besonders in der Kritik stehen hier die Verpflichtungen des Freistaates auf Grundlage des bayerischen Konkordats.

Kirchensteuer

Die nach dem Grundgesetz geforderte Neutralität des Staates gegenüber Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften bzw. deren Gleichbehandlung ist bei der Frage des Einzugs der Kirchensteuer dem Grunde nach gewährleistet. Jede als „Körperschaft des öffentlichen Rechtes“ anerkannte Religions – und Weltanschauungsgemeinschaft kann sich vom Staat ihre Beiträge als zusätzliche Abgabe von der Einkommensteuer einziehen lassen. Für diese Leistung erhebt der Staat eine Gebühr.

Der Zugang der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu diesem Verfahren über den Status „Körperschaft des öffentlichen Rechtes“ ist jedoch nicht mehr zeitgemäß. Auch aus diesem Grund wäre eine Neuregelung der Anerkennung notwendig.

Finanzielle Regelungen nach dem bayerischen Konkordat

Hauptkritikpunkte am Bayerischen Konkordat sind neben den bereits angesprochenen Privilegien der katholischen und evangelischen Kirche die finanziellen Verpflichtungen, die der bayerische Staat im Rahmen des Konkordates gegenüber den beiden großen christlichen Kirchen eingegangen ist.

Bischofsgehälter („Rente“) und Altersversorgung kirchlicher Würdenträger

Die bayerischen Bischöfe und eine Reihe weiterer kirchlicher Würdenträger erhalten sowohl ihr Gehalt (die sogenannte „Rente“) als auch eine Altersversorgung vom Freistaat. Wir respektieren, dass es sich bei dem Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern um einen völkerrechtlichen Vertrag handelt, den wir nicht einfach abschaffen können. Aber im Sinne der gebotenen Entflechtung ist es nötig, dass das Privileg auf Bezahlung der Bischöfe und anderer Würdenträger in Verhandlungen abgelöst wird. Ähnliches gilt für entsprechende Zahlungen an die evangelische Kirche.

Staatliche Liegenschaften in kirchlicher Nutzung

Genauso abgelöst werden müssen die finanzrechtlichen Verflechtungen in Bezug auf staatliche Liegenschaften, die durch die Kirche genutzt werden. Über die Jahre – zuletzt Ende 2009 – sind bereits die meisten der sogenannten Konkordatswohnungen, das heißt Amts- und Diensträume, welche der Freistaat einer Reihe kirchlicher Würdenträger kostenfrei zur Verfügung gestellt hatte und für die er auch die Baulast zu tragen hatte, abgelöst worden. Wir sehen diesen Prozess als notwendige Entflechtung der vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen Staat und Kirche, von der beide Seiten profitieren. Derzeit stehen nur noch vier Gebäude aus konkordatären Verpflichtungen der Kirche zu Verfügung. Wir begrüßen, dass diese kulturhistorisch und denkmalpflegerisch wichtigen Gebäude, darunter unter anderem das Erzbischöfliche Palais in München, im Besitz der öffentlichen Hand bleiben. Da der Staat bei solchen Gebäuden jedoch eine immense Baulast zu tragen hat, soll das Privileg der mietfreien Nutzung in Verhandlungen abgelöst werden.

Zuschüsse und Subventionen

Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften übernehmen wichtige gesellschaftliche und staatliche Aufgaben vor allem im sozialen und kulturellen Bereich. Dafür erhalten sie wie alle anderen Träger sozialer Einrichtungen staatliche Zuweisungen für Bau und Betrieb. Neutralität und finanzielle Gleichbehandlung sind dabei gewährleistet.

Darüber hinaus werden anerkannte Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften durch den Freistaat direkt mit Zuschüssen unterstützt. Deren Höhe orientiert sich derzeit an der Mitgliederzahl. Bei der Zahlung dieser Zuschüsse ist auf eine Gleichbehandlung der verschiedenen Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu achten. Daher ist im Zuge der zu ändernden Anerkennung dieser Gruppierungen, also nicht mehr wie bisher als Körperschaft des Öffentlichen Rechts, für eine gerechte Verteilung der Zuwendungen zu sorgen.

5. Religiöse Symbole

Der Umgang mit religiösen Symbolen ist derzeit eines der meist diskutierten gesellschaftlichen Probleme. Aufgrund seiner weltanschaulichen Neutralität muss der Staat alle Symbole gleich behandeln und darf sich selbst keine religiösen Symbole zu eigen machen. Da mit religiösen Symbolen sehr unterschiedliche individuelle Bedeutungen verbunden werden, ist es schwer eine allgemeine Regelung zu finden

Grundsätzlich muss unterschieden werden, ob religiöse Symbole in öffentlichen Gebäuden angebracht sind oder ob sie von Einzelnen getragen werden.

Religiöse Symbole in öffentlichen Gebäuden

In staatlichen Einrichtungen angebrachte religiöse Symbole widersprechen der Pflicht des Staates zur weltanschaulichen Neutralität. Gleichzeitig werden vor allem christliche Symbole als kulturelle Symbole gedeutet. Ähnlich wie bei den Regelungen aus dem Konkordat bedeutet dies aber eine Privilegierung der christlichen Kirchen. Im Sinne der Gleichbehandlung aller Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften kann dieses Privileg keinen Bestand haben.

In Bayern betrifft diese Problematik vor allem das Kreuz, gilt aber entsprechend für jedes religiöse Symbol. Da der Staat keine eigene Weltanschauung oder Gesinnung hat bzw. haben darf, steht das Anbringen von Kreuzen in öffentlichen Gebäuden im Konflikt mit dem Grundgesetz. So hat auch das Bundesverfassungsgericht im Jahr 1995 entschieden. Wir folgen der Entscheidung des BVerfG, dass der Staat in seinen Einrichtungen – u.a. Bildungseinrichtungen und Gerichtssälen – dem Neutralitätsgebot Folge leisten muss. Dies widerspricht aber nicht der möglichen Praxis, Kreuze – oder auch Symbole anderer Religionen - in Klassenzimmern aufzuhängen, solange sich kein Widerspruch dagegen erhebt. Der emotionalen Bindung vieler Menschen an religiöse Symbole kann damit entsprochen werden.

Dies widerspricht für uns aber nicht der denkbaren Praxis, auf Wunsch der Schüler- oder Elternschaft Kreuze – oder auch Symbole anderer Religionen – in Räumen einer Schule aufzuhängen oder hängen zu lassen, solange sich kein Widerspruch dagegen erhebt. Der emotionalen Bindung vieler Menschen an religiöse Symbole kann damit entsprochen werden. Das setzt allerdings zwingend voraus, dass ein Widerspruch nicht begründet werden muss und gegenüber einer Vertrauensperson an der Schule abgegeben werden kann, und dass einem eventuellen Widerspruch auch respektvoll Rechnung getragen wird. Für eine religiös plurale Gesellschaft ist Achtung der positiven und negativen Glaubensfreiheit Anderer grundlegend. Die grundgesetzlich erlaubten Bekenntnisschulen sollen von den obigen Rechten Einzelner ausgenommen bleiben.

Religiöse Symbole Einzelner

Eine andere Situation findet sich bei religiösen Symbolen, die individuell getragen werden. Die aktuelle Gesetzeslage zu individuellen religiösen Symbolen ist jedoch problematisch und gewährleistet die Religionsfreiheit nur bedingt.

In Bayern und einigen weiteren Bundesländern ist zum Beispiel Lehrerinnen das Tragen von Kopftüchern verboten, aber gleichzeitig gibt es Ausnahmeregelungen für christliche und jüdische Symbole. Einerseits ist diese Benachteiligung des Islam weder mit der weltanschaulichen Neutralität des Staates noch mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz in Einklang zu bringen. Andererseits gilt es speziell beim islamischen Kopftuch zu beachten, dass sein Tragen neben dem Ausdruck der Religion auch als ein Symbol der Unterdrückung gewertet werden kann. Die Unterschiede in der Bewertung des Kopftuches machen es sehr schwer, hierzu eine Position zu entwickeln, die allen Aspekten gerecht wird.

Innerhalb der Kommission herrscht Einigkeit darüber, dass es im Sinne der positiven Religionsfreiheit den Einzelnen gestattet sein muss, in öffentlichen Gebäuden religiöse Symbole zu tragen. Dies kann selbstverständlich nur dann gelten, wenn die Symbole nicht der freiheitlichen-demokratischen Grundordnung widersprechen.

Gerichte und Schulen

Es gibt jedoch auch staatliche Räume, die uns als besonders sensibel erscheinen. Zu diesen gehören zum einen Gerichte und die dortigen staatlichen Angestellten. Hier muss im Sinne des Rechtsstaates die weltanschauliche Neutralität des Staates unantastbar sein.

Zum anderen zählen wir zu diesen sensiblen Räumen die Schulen. Hier besteht vor allem im Hinblick auf das Kopftuch bei Lehrerinnen innerhalb der Kommission keine Einigkeit.

Folgende Positionen haben sich dabei herauskristallisiert:

Position 1:

Schulen, speziell Schulen für sehr junge SchülerInnen, sind ein besonders schutzwürdiger Raum. Auch visuelle Formen der Kommunikation senden Botschaften aus. Das Rollenverständnis, das Verständnis und die Bewertung von „Frau-Sein“, das durch eine Kopftuch tragende Lehrerin vermittelt werden könnte, lehnen wir ab. Auf dieser Basis lehnen wir das Kopftuch bei Lehrerinnen ab. Darüber hinaus ist es für SchülerInnen nicht möglich, sich dem Unterricht zu entziehen, wenn sie nicht von einer Kopftuch tragenden Lehrerin unterrichtet werden wollen, oder es die Eltern nicht wollen.

Position 2:

Für Außenstehende ist nicht ersichtlich, aus welchen Beweggründen eine muslimische Frau ein Kopftuch trägt. Der Staat darf sich darüber kein Urteil erlauben. Es ist nicht von vornherein anzunehmen, dass Kinder in einer Kopftuch tragenden Lehrerin eine unterdrückte Frau wahrnehmen, bzw. durch diese ein Rollenverständnis entwickeln, welches wir ablehnen. Ausschlaggebender als das Kopftuch an sich ist die Haltung, die durch die Lehrkraft und das Umfeld vermittelt wird. Den Lehrerinnen muss daher das Recht eingeräumt werden, mit Kopftuch zu unterrichten. Unsere Gesellschaft kann mit Pluralität umgehen und kann davon profitieren, z.B. wenn Kinder sehen, dass Menschen unterschiedlich sind und trotzdem ganz selbstverständlich miteinander lernen und arbeiten können.

Konsens besteht aber darüber, dass Lehrkräfte die Werte und Grundrechte unserer Verfassung vermitteln müssen und ihre Klassen nicht in eine bestimmte religiöse oder politische Richtung beeinflussen dürfen. Dies gilt für Lehrerinnen und Lehrer aller Religionsgemeinschaften.

Grenzen der Religionsfreiheit

Religionsfreiheit und die damit verbundene Nutzung von religiösen Symbolen kennt auch Grenzen: Dort, wo sie den Werten und Grundrechten unserer Verfassung widerstreben. Wir möchten jedoch darauf verweisen, dass eine Debatte darüber, wann dieser Fall im Einzelnen eintritt keine politische Debatte, sondern eine juristische ist, die auch nicht im Entscheidungsbereich der Politik liegen darf. Die konkreten Rechtswege, die in solchen Konfliktfällen eingeschlagen werden können, sind unterschiedlich. Doch dies ist ebenso in erster Linie eine rechtspolitische Frage, die nicht nur im Kontext der Religionspolitik auftritt.

Schlusswort

Uns als Mitgliedern der Kommission ist klar, dass es über die hier erläuterten Themenfelder noch weitere offene Fragen gibt. Genauso ist uns bewusst, dass nicht alle der hier angesprochenen Felder und Probleme einfach lösbar sind. Es wäre wünschenswert, wenn die Debatte gerade innerhalb der Landtagsfraktion und der entsprechenden Parteigremien bezüglich der detaillierten Umsetzung der angesprochenen Punkte weiter gehen würde.

Wir als Kommission verstehen dieses Papier als Grundlage einer religionspolitischen Debatte, die nicht die Lösung bestimmter Probleme bis ins kleinste Detail zum Ziel hat, sondern vielmehr das Arbeiten am gegenseitigen Verständnis mit Respekt und Toleranz voranbringen soll.